

Halloween; seine Risiken und Nebenwirkungen

Am 31. Oktober wird auch hierzulande immer häufiger Halloween gefeiert. Die ursprüngliche (amerikanische) Idee dahinter: Kinder laufen verkleidet von Tür zu Tür und bitten um Süßes; wer nichts gibt, dem wird ein Streich gespielt (Trick or Treat). Wie weit dürfen die Streiche gehen? Was ist lustig, was gefährlich, was inakzeptabel? Fragen, die kaum oder nur schwer zu beantworten sind.

Grundsätzlich gilt: Harmlose Streiche sind kein Problem - solange weder Menschen noch Dinge zu Schaden kommen. Wer etwa Zahnpasta auf die Türklinke geschmiert bekommt, kann sich kräftig ärgern, aber auch die Paste schnell wieder mit dem Lappen entfernen. Rutscht allerdings jemand auf Schmierseife auf der Treppe aus und verletzt sich, kann das zivilrechtliche Ansprüche oder sogar strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Ähnlich ist es mit Streichen wie dem berühmt-berüchtigten Auto in Toilettenpapier: An sich ist das harmlos - zerkratzt man aber den Lack, ist es Sachbeschädigung. Ein Haus mit Eiern zu bewerfen, kann Ansprüche auslösen, wenn sich die Rückstände nicht mehr einfach entfernen lassen. Dann stellt sich die Frage: Zahlt die Versicherung?

Experten warnen, dass das in der Regel nicht der Fall ist. Vorsätzlich verursachte Schäden werden grundsätzlich nicht von der privaten Haftpflichtversicherung übernommen. Nur bei versehentlichen Missgeschicken, wenn beispielsweise auf der Halloween-Party etwas zu Bruch geht, greift der Versicherungsschutz.

Ist man selbst der Geschädigte, etwa weil ein Eierwerfer die Hausfassade verschmutzt hat, sollte man den Verdächtigen nach seinem Ausweis fragen - sofern man ihn erwischt. Wenn sich derjenige weigert, seine Personalien preiszugeben, kann man die Polizei rufen. Vorsichtig sein sollte man allerdings damit, jemanden festzuhalten - das kann schnell als Nötigung, Körperverletzung oder Freiheitsberaubung ausgelegt werden.

Sollten es Kinder mit den Halloween-Streichen übertreiben, stellt sich die Frage der Haftung. Meist haften die Eltern: entweder, weil sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben oder weil das Kind unreif (Kausalhaftung Familienoberhaupt nach Art. 333 ZGB) ist. Die Frage ist: Hätten die Eltern damit rechnen müssen, dass das Kind ernsthaften Schaden anrichtet? Sinnvoll ist, vorher mit seinem Kind zu klären, was es vorhat und was erlaubt ist. Auch wenn dann doch etwas passiert, kann das vom Gericht als mildernd gewertet werden.

Und zum Schluss noch dies: Beim Autofahren am letzten Oktoberabend darf die Maskerade nicht übertrieben werden. Hüte, Bärte, Perücken und dicke Brillen behindern Sicht und Bewegungsfreiheit, was gefährliche Folgen haben kann.